



1. Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.7 Erbunwürdigkeit

BGE 5C.121/2005 Eine arglistig unterlassene Aufklärung eines Erblassers kann zur Erbunwürdigkeit eines Begünstigten im Sinne von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB führen.

Die Erblasserin regelte ihren Nachlass mehrere Male. Ihr Vermögen bestand aus Kunstgegenstände und mehrere Millionen Franken. Zuerst hatte sie einen langjährigen und engen Freund (der Kläger) als Alleinerben eingesetzt. Danach aber teilte sie ihm nur noch ein Vermächtnis zu. Im letzten Testament setzte sie ihren Rechtsanwalt (der Beklagte) als Alleinerbe und Willensvollstrecker ein. Dies führte zum Erbstreit.

Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB Erbunwürdig im Sinne von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ist, wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen. Die Verhinderung kann sowohl psychisch wie auch physisch sein. Sie kann im Falle der Arglist gar durch geistige Beeinflussung stattfinden. Die Erbunwürdigkeit tritt von Gesetzes wegen ein und ist von Amtes wegen zu beachten. Der Begriff der Arglist ist weit auszulegen. Sie kann im bewirken oder ausnützen einer schon vorhandenen falschen Vorstellung beim Erblasser bestehen. Die Allgemeinheit muss zusätzlich dieses Bewirken oder Ausnützen als schwere Verfehlung dem Erblasser gegenüber empfinden.

Vorliegend war der Beklagte praktisch die einzige Bezugsperson der Erblasserin. Sie hat seine Freundschaft und Zuneigung mit ständigen Geschenken erworben und erhalten. Der Bekagte hingegen wollte sich nur an ihr bereichern. Deshalb zeigte er als ihr Anwalt keine anderen Lösungen auf als seine Begünstigung. Entscheidend war hier die falsche Vorstellung der Erblasserin über das Verhalten des Beklagten. Sie dachte, es habe sich um eine echte Freundschaft gehalten, was seitens des Beklagten aber nicht der Fall war. Weil es dieser unterliess, sie über Alternativen aufzuklären, obwohl er es konnte und hätte tun müssen, wurde seine Erbunwürdigkeit festgestellt.

Fazit

Wer auf unredliche oder unmoralische Weise zu einer Erbschaft zu gelangen versucht, wird gemeinhin als «Erbschleicher» bezeichnet. Dies ist zwar im Gesetz nicht als Ungültigkeits- oder Erbunwürdigkeitsgrund vorgesehen. Wenn aber ein Begünstigter untätig bleibt, um beim Erblasser eine Fehlvorstellung zu korrigieren, obwohl er hätte handeln können und müssen, kann erbunwürdig werden, was von Gesetzes wegen zu beachten ist.